

TE Bvwg Erkenntnis 2014/5/22 W200 2003519-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.05.2014

Entscheidungsdatum

22.05.2014

Norm

BBG §1 Abs2

BBG §40 Abs1

BBG §41 Abs1

B-VG Art.133 Abs4

1. BBG § 1 heute
2. BBG § 1 gültig ab 01.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
3. BBG § 1 gültig von 01.07.1990 bis 31.08.2010
1. BBG § 40 heute
2. BBG § 40 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
3. BBG § 40 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
4. BBG § 40 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
5. BBG § 40 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
1. BBG § 41 heute
2. BBG § 41 gültig ab 01.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2026
3. BBG § 41 gültig von 12.08.2014 bis 31.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
4. BBG § 41 gültig von 01.09.2010 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
5. BBG § 41 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004
6. BBG § 41 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
7. BBG § 41 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
8. BBG § 41 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
9. BBG § 41 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W200 2003519-1/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Ulrike Scherz als Vorsitzende und durch den Richter Mag. Clemens Kuzminski sowie den fachkundigen Laienrichter Mag. Rudolf Halbauer als Beisitzer über die Beschwerde der XXXXX, geb. XXXXX, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Wien vom 01.08.2013, PassNr XXXXX, zu Recht erkannt:

Spruchteil A)

Die Beschwerde wird gemäß § 1 Abs. 2, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1 Bundesbehindertengesetz (BBG) sowie § 35 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988, idGF als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph eins, Absatz 2,, Paragraph 40, Absatz eins,, Paragraph 41, Absatz eins, Bundesbehindertengesetz (BBG) sowie Paragraph 35, Absatz 2, Einkommensteuergesetz 1988, idGF als unbegründet abgewiesen.

Spruchteil B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerdeführerin stellte am 27.04.2011 ihren ersten Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses mit der Begründung, dass sie an Diabetes Typ 1, neurologischen Erkrankungen (Polyneuropathie), Erkrankungen des Bewegungsapparates (Arthrose, Osteoporose) und Sehstörungen leide.

Ein augenfachärztliches Sachverständigengutachten vom 20.05.2011 ergab als Diagnose Zustand nach grauer Star OP beidseits, diabetische Netzhautveränderungen beidseits mit Sehverminderung auf ca. 0,6 beidseits; Position 11.02.01, Tabelle Kolone 2 Zeile 2; GdB 10%.

Das eingeholte, auf der persönlichen Untersuchung und den vorgelegten Unterlagen basierende Gutachten eines Arztes für Allgemeinmedizin vom 24.05.2011 ergab:

Diabetes Mellitus Typ 1, Heranziehung dieser Position mit dem unteren Rahmensatz, da unter Insulintherapie stabile Stoffwechselsituation (09.02.02), 30%

Diabetische Polyneuropathie, Heranziehung dieser Position mit einer Stufe über dem unteren Rahmensatz, da sensible Symptomatik in beiden Beinen (04.06.01), 20%

Arthrotische Veränderung der Fingergelenke, Heranziehung dieser Position mit dem unteren Rahmensatz, da nur geringfügige Funktionseinschränkungen (02.06.26), 10%

Zustand nach grauer Staroperation beidseits, diabetische Netzhautveränderung beidseits mit Sehverminderung auf ca. 0,6 beidseits (11.02.01) 10%

Der Gesamtgrad der Behinderung betrage 30 von 100. Die führende funktionelle Einschränkung wäre durch die funktionellen Einschränkungen wegen zu geringer Relevanz der anderen Leiden nicht erhöht. Es handle sich um einen Dauerzustand.

Ein neues augenfachärztliches Sachverständigengutachten vom 29.09.2011 ergab eine Verschlechterung des Zustandes der Beschwerdeführerin: Diabetische Netzhautveränderungen und degenerative Entartung der Netzhautmitte beidseits mit Sehverminderung auf 0,45 beidseits, Position 11.02.01, Tabelle Kolone 3 Zeile 3, GdB 30 %.

Ein neuerliches Gutachten eines Arztes für Allgemeinmedizin ergab folgendes:

Diabetes Mellitus Typ I, Heranziehung dieser Position mit dem unteren Rahmensatz, da unter Insulintherapie stabile

Stoffwechselsituation. Beinhaltet die diabetische Nephropathie (09.02.02), 30% Diabetes Mellitus Typ römisch eins, Heranziehung dieser Position mit dem unteren Rahmensatz, da unter Insulintherapie stabile Stoffwechselsituation. Beinhaltet die diabetische Nephropathie (09.02.02), 30%

Diabetische Netzhautveränderungen und degenerative Entartung der Netzhaut Mitte beidseits (11.02.01, Tabelle Kolone 3 Zeile 3), 30%

Diabetische Polyneuropathie, Heranziehung dieser Position mit einer Stufe über dem unteren Rahmensatz, da sensible Symptomatik in beiden Beinen (04.06.01), 20%

Arthrotische Veränderung durch Fingergelenke, Heranziehung dieser Position mit dem unteren Rahmensatz, da nur geringfügige Funktionseinschränkungen (02.06.26), 10%

Arterielle Hypertonie (05.01.01), 10 %

Der Gesamtgrad der Behinderung betrage 40 von 100 und liege seit 2011 vor. Das Leiden 2 erhöht die funktionelle Einschränkung Nr. 1 um eine Stufe, die anderen Leiden erhöhen nicht weiter. Das Leiden 2 hätte sich verschlechtert. Das Leiden 1 sei neu gefasst, das Leiden 5 sei neu anerkannt worden. Es handle sich um einen Dauerzustand.

Die belangte Behörde wies den Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses gemäß § 40, § 41, § 42 und § 45 BBG ab und stelle einen Grad der Behinderung in der Höhe von 40% fest. Beweiswürdigend wurde ausgeführt, dass die wesentlichen Ergebnisse des ärztlichen Begutachtungsverfahrens dem ärztlichen Sachverständigengutachten vom 09.10.2011 zu entnehmen seien, welche als schlüssig erkannt und in freier Beweiswürdigung der Entscheidung zugrunde gelegt worden sei. Die belangte Behörde wies den Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses gemäß Paragraph 40,, Paragraph 41,, Paragraph 42 und Paragraph 45, BBG ab und stelle einen Grad der Behinderung in der Höhe von 40% fest. Beweiswürdigend wurde ausgeführt, dass die wesentlichen Ergebnisse des ärztlichen Begutachtungsverfahrens dem ärztlichen Sachverständigengutachten vom 09.10.2011 zu entnehmen seien, welche als schlüssig erkannt und in freier Beweiswürdigung der Entscheidung zugrunde gelegt worden sei.

Die Beschwerdeführerin stellte am 21.02.2013 einen neuerlichen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses. Neu zu bewerten sei der Diabetes mellitus und sie leide nunmehr auch an einer Depression und Cephalaea.

Folgende Unterlagen legte die Beschwerdeführerin vor:

Ärztlicher Befundbericht einer Ärztin für Allgemeinmedizin

Information über die Stoffwechsellaage der Krankenanstalt XXXXX, 1. Medizinische Abteilung mit Diabetologie, vom 30.11.2012

Arztbrief eines Facharztes für Psychiatrie und Neurologie vom 05.02.2013

Entlassungsbericht der Krankenanstalt XXXXX Wien, 1. Medizinische Abteilung vom 14.02.2013

Das Bundessozialamt holte in weiterer Folge das von der Pensionsversicherungsanstalt eingeholte, die Beschwerdeführerin betreffende, aufgrund ihres Antrages auf Zuerkennung des Pflegegeldes erstattete ärztliche Gutachten ein.

Das vom Bundessozialamt eingeholte, auf der persönlichen Untersuchung und den vorgelegten Unterlagen passierende Gutachten eines Arztes für allgemeine Medizin vom 27.05.2013 ergab:

Lfd.

Nr. Bezeichnung der körperlichen, geistigen oder sinnesbedingten Funktionseinschränkungen, welche voraussichtlich länger als sechs Monate andauern werden Pos. Nr. GdB %

1 Insulinpflichtiger Diabetes mellitus

Heranziehung dieser Position mit dem oberen Rahmensatz, da Basis Bolustherapie und Nephropathie 090202 40

2 Diabetische Netzhautveränderungen und degenerative

Entartung der Netzhautmitte beidseits mit Sehverminderung auf 0,45 bdr. 110201

Tab. 3/3 30

3 Diabetische Polyneuropathie

Heranziehung dieser Positionen mit 1 Stufe über dem unteren

Rahmensatz, das Symptomatik in beiden Beinen 40601 20

4 Degenerative und posttraumatische Gelenksveränderungen

Heranziehung dieser Position mit dem oberen Rahmensatz, da mäßige Funktionseinschränkungen bei Hüftgelenksabnützung und Kniegelenksabnützung beidseits, Fingerpolyarthrosen und Fraktur im Bereich des Daumenstrahls rechts sowie des Handgelenks links inkludiert auch Zustand nach Halluxoperation rechts 20201 20

5 Arterieller Bluthochdruck 50101 10

6 Degenerative Wirbelsäulenveränderungen

Heranziehung dieser Position mit dem unteren Rahmensatz, da keine maßgeblichen über die Altersnorm hinausgehenden

Bewegungseinschränkungen - inkludiert auch Osteopenie und Cephalaea 20101 10

7 Depressio

Heranziehung dieser Positionen mit dem unteren Rahmensatz, da regelmäßige medikamentöse Therapie mit Ixel 30601 10

"Begründung der Positionen bzw. der Rahmensätze:

Durch Schilddrüsenmedikation kompensierte Hashimoto-Thyreoiditis, Zustand nach Entfernung von gutartigen Tumoren der Brust und Hyperlipidämie erreicht keinen Grad der Behinderung.

Gesamtgrad der Behinderung 50 v. H.

Text

BEGRÜNDUNG für den Gesamtgrad der Behinderung:

Die Erhöhung der führenden funktionellen Einschränkung 1 durch Leiden 2 um 1 Stufe ist aufgrund der zusätzlichen Beeinträchtigung durch dieses Leiden gerechtfertigt.

Leiden 3-7 erhöht nicht weiter, da keine ungünstige wechselseitige Leidensbeeinflussung vorliegt.

Der Gesamtgrad der Behinderung liegt vor seit: 2012.

Eine rückwirkende Bestätigung des GdB über den angeführten Zeitpunkt hinaus ist nicht möglich."

Im Zuge des Parteiengehörs führte die Beschwerdeführerin aus, dass sie die Position 1 für erklärungsbedürftig halte. Sie ersuchte die Verwendung der Position Nr. 090202 zu begründen, wenn doch die Krankenanstalt XXXXX ihr mindestens fünfmal diese Insulinspritzen, sehr stark schwankende Blutzuckerwerte und schwere Hypoglykämien und die Hausärztin einen reduzierten Allgemeinzustand festgestellt hätten.

Im Zuge einer Stellungnahme führte ein Arzt für Allgemeinmedizin am 26.07.2013 dazu aus, dass kein reduzierter Allgemeinzustand vorliege und dass die wiederholt überhöhten Blutzuckeramplituden seit der Neueinstellung durch diesbezügliche Laborbefunde nicht belegt seien. Aus diesem Grund gebe es keine Änderung in der Beurteilung.

In weiterer Folge stellte die Beschwerdeführerin einen Antrag auf Zusatzeintragung "Sehbehinderung, Begleitperson, Unzumutbarkeit der Verwendung von öffentlichen Verkehrsmitteln am 29.07.2013.

Mit Bescheid des Bundessozialamtes vom 01.08.2013 wurde der Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses stattgegeben und der Grad der Behinderung mit 50 von 100 festgestellt.

Am 27.05.2013 sei ein Gutachten erstellt worden, welches als schlüssig erkannt und in freier Beweiswürdigung dieser Entscheidung zugrunde gelegt worden sei. Die von ihr erhobenen Einwände vom 14.07.2013 seien einer abermaligen Überprüfung unterzogen worden und es sei festgestellt worden, dass kein reduzierter Allgemeinzustand vorliege und wiederholte überhöhte Blutzuckeramplituden seit der Neueinstufung durch diesbezügliche Laborbefunde nicht belegt seien.

Mit Bescheid des Bundessozialamtes vom 13.08.2013 wurde der Antrag auf Vornahme der Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung,

Sehbehinderung, Begleitperson" abgewiesen. Es wurde ausgeführt, dass das Gutachten vom 27.05.2013 als schlüssig erkannt und in freier Beweiswürdigung zugrunde gelegt worden sei. Laut dem Gutachten würden die Voraussetzungen für diese Zusatzeintragungen nicht vorliegen.

In dem dagegen erhobenen Rechtsmittel wiederholte die Beschwerdeführerin die unzutreffende Einstufung der Diabeteserkrankung. Sie ersuchte um nochmalige Prüfung der Befunde der Krankenanstalt XXXXX und ein eventuelles Einbeziehen des internistischen Gutachtens, das im Zuge des Pflegegeldantrages erstellt worden wäre. Die Zusatzeintragungen sollten sich unter Berücksichtigung der schweren Diabeteslangzeitschäden ergeben.

Ein von der Rechtsmittelbehörde eingeholtes augenfachärztliches Sachverständigen-gutachten ergab bei der Beschwerdeführerin eine degenerative Entartung der Netzhautmitte und diabetische Augenhintergrundveränderung rechts und links sowie Zustand nach Linsenoperation rechts mit Minderung der Sehschärfe rechts auf 0,3

und links auf 0,9. Position: 11.02.01, Tabelle Kolone 1 Zeile 3 =

10%; 11.01.01 chronische Bindehautentzündung = 10% (unterer

Rahmensatz, da mit Augentropfen gut behandelbar). Insgesamt ergebe sich augenfachärztlich ein Grad der Behinderung von 20%. Das Sehvermögen hätte sich seit der letzten Untersuchung gebessert.

Ein weiteres von einem Arzt für allgemeine Medizin eingeholtes Gutachten hinsichtlich des Zustandes der Beschwerdeführerin ergab:

Lfd.

Nr. Bezeichnung der körperlichen, geistigen oder sinnesbedingten Funktionseinschränkungen, welche voraussichtlich länger als sechs Monate andauern werden Pos. Nr. GdB %

1 Insulinpflichtiger Diabetes mellitus

unterer Rahmensatz, da 4 - 6 Insulininjektionen pro Tag erforderlich sind 090204 50

2 Diabetische Netzhautveränderungen und degenerative

Entartung der Netzhautmitte rechts > links sowie Zustand nach Linsenoperation rechts mit Minderung der Sehschärfe rechts auf 0,3 und links auf 0,9 110201

Tab. 1/3 10

3 chronische Bindehautentzündung

unterer Rahmensatz, da mit Augentropfen gut behandelbar

Augen-Gesamt 110101 10

20

4 Diabetische Polyneuropathie

eine Stufe über dem unteren

Rahmensatz, das beide Beine betroffen. 040601 20

5 Degenerative und posttraumatische Gelenksveränderungen

oberer Rahmensatz wegen geringer Funktionseinschränkungen des rechten Schultergelenkes, beider Hüft- und Kniegelenke, Fingerpolyarthrosen, Zustand nach Fraktur im Bereich des rechten Daumenstrahls sowie des linken Handgelenkes 020201 20

6 Degenerative Wirbelsäulenveränderungen

unterer Rahmensatz, da geringe Funktionseinschränkungen: Minderung der Knochendichte und cephaläa mitberücksichtigt 020101 10

7 Depression

unterer Rahmensatz, da mild ausgeprägt, aber chronifiziert 030601 10

8 Hypertonie 050101 10

"Begründung für den Gesamtgrad der Behinderung von 50 vH:

Leiden 1 (überlagert von Leiden 2 und 4) wird durch Leiden 3, 5, 6, 7 und 8 wegen fehlender ungünstiger wechselseitiger Leidensbeeinflussung und fehlender maßgeblicher funktioneller Zusatzrelevanz nicht weiter erhöht."

Zum (neuen) Vergleichsgutachten führte er aus, dass auf die augenfachärztlichen Ausführungen verwiesen werde. Aus allgemeinmedizinischer Sicht hätte sich die Situation des Diabetes mellitus Typ I verschlechtert, ein höherer Einzel-GdB sei damit dafür gerechtfertigt. Neu hinzugekommen seien die Leiden 6 und 7. Der Gesamt-GdB hätte sich damit erhöht. Zum (neuen) Vergleichsgutachten führte er aus, dass auf die augenfachärztlichen Ausführungen verwiesen werde. Aus allgemeinmedizinischer Sicht hätte sich die Situation des Diabetes mellitus Typ römisch eins verschlechtert, ein höherer Einzel-GdB sei damit dafür gerechtfertigt. Neu hinzugekommen seien die Leiden 6 und 7. Der Gesamt-GdB hätte sich damit erhöht.

Aus gutachterlicher Sicht betrage nach neuerlicher augenfachärztlicher und allgemeinmedizinischer Untersuchung und nach Berücksichtigung der im Akt vorliegenden Befunde der ermittelte Gesamt-GdB 50%. Es sei die Zusatzeintragung "ist Diabetikerin" einzutragen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat der Beschwerdeführerin im Rahmen des Parteigenghörs die beiden Gutachten zur Stellungnahme übermittelt.

In einer Stellungnahme führte die Beschwerdeführerin aus, dass durch die gleiche Institution drei unterschiedliche Sachverständigengutachten bei (identen Anamnesen) erstattet worden seien: 24.05.2011: 30 vH; 09.10.2011: 40 vH; 27.05.2013: 50 vH. Ihr Wunsch nach Zuziehung eines Diabetologen bzw. Internisten sei wohl verständlich.

II. Feststellungen:römisch zwei. Feststellungen:

Die Beschwerdeführerin erfüllt die allgemeinen Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses.

Die Beschwerdeführerin hat ihren Wohnsitz im Inland, der Gesamtgrad der Behinderung beträgt 50 vH.

III. Beweiswürdigungrömisch drei. Beweiswürdigung

Im gegenständlichen Verfahren wurden sowohl von der belangen Behörde als auch von der Rechtsmittelbehörde Gutachten eingeholt, d.h. das erstinstanzliche Gutachten einer Prüfung unterzogen, wobei sich die Einschätzung des Diabetes mellitus Typ I durch den begutachtenden Arzt insofern geändert hat, als dieser nunmehr anders - höher - eingestuft wurde:Im gegenständlichen Verfahren wurden sowohl von der belangen Behörde als auch von der Rechtsmittelbehörde Gutachten eingeholt, d.h. das erstinstanzliche Gutachten einer Prüfung unterzogen, wobei sich die Einschätzung des Diabetes mellitus Typ römisch eins durch den begutachtenden Arzt insofern geändert hat, als dieser nunmehr anders - höher - eingestuft wurde:

Während dessen Einstufung im erstinstanzlichen Verfahren unter 09.02.02 (Insulinpflichtiger Diabetes bei stabiler Stoffwechsellaage; Rahmensatz: 30 - 40 %, 40 %: Bei höherer zweimaliger Insulindosis und gutem Allgemeinzustand. Bei funktioneller Diabeteseseinstellung (Basis-Bolus-Therapie), gutem Allgemeinzustand und stabiler Stoffwechsellaage) mit 40% (oberer Rahmensatz) erfolgte, verschlechterte sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin während des anhängigen Rechtsmittelverfahrens und es erfolgte die Einschätzung des begutachtenden Arztes unter 09.02.04 (Insulinpflichtiger Diabetes mellitus bei instabiler Stoffwechsellaage, Rahmensatz: 50 - 60 %, Bei mehrmaliger Insulinapplikation, mit hohen Blutzuckeramplituden und reduziertem Allgemein-zustand, jedoch ohne Ketoacidosen) mit 50%. Diese neue Einstufung wurde vom begutachtenden Arzt auch in seinem Gutachten mit einer Verschlechterung des Diabetes mellitus seit der letzten Begutachtung begründet, der eine höhere Einstufung erforderlich machte (vgl. Verfahrensgang).Während dessen Einstufung im erstinstanzlichen Verfahren unter 09.02.02 (Insulinpflichtiger Diabetes bei stabiler Stoffwechsellaage; Rahmensatz: 30 - 40 %, 40 %: Bei höherer zweimaliger Insulindosis und gutem Allgemeinzustand. Bei funktioneller Diabeteseseinstellung (Basis-Bolus-Therapie), gutem Allgemeinzustand und stabiler Stoffwechsellaage) mit 40% (oberer Rahmensatz) erfolgte, verschlechterte sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin während des anhängigen Rechtsmittelverfahrens und es erfolgte die Einschätzung des begutachtenden Arztes unter 09.02.04 (Insulinpflichtiger Diabetes mellitus bei instabiler Stoffwechsellaage, Rahmensatz: 50 - 60 %, Bei mehrmaliger Insulinapplikation, mit hohen Blutzuckeramplituden und reduziertem Allgemein-zustand, jedoch ohne Ketoacidosen) mit 50%. Diese neue Einstufung wurde vom begutachtenden Arzt auch in seinem Gutachten mit einer Verschlechterung des Diabetes mellitus seit der letzten Begutachtung begründet, der eine höhere Einstufung erforderlich machte vergleiche Verfahrensgang).

Der Beschwerdeführerin ist zu folgen, dass die unterschiedlichen Untersuchungen zu unterschiedlichen Einschätzungen führten, jedoch ist darauf hinzuweisen, dass es hinsichtlich des Diabetes mellitus bei jedem erstatteten Gutachten zu einer Erhöhung der Einschätzung aufgrund einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin gekommen ist, d.h. die Beschwerdeführerin in diesem Sinne in ihrem Interesse "besser gestellt" wurde.

Die Einschätzung des begutachtenden Arztes unter 09.05.04 nimmt auf die Notwendigkeit der mehrmaligen Insulinapplikation mit hohen Blutzuckeramplituden und auf den reduzierten Allgemeinzustand der Beschwerdeführerin Rücksicht.

Die getroffenen Einschätzungen, basierend auf den im Rahmen persönlicher Untersuchungen ausführlich erhobenen Befunden und den vorgelegten medizinischen Unterlagen entsprechend den festgestellten Funktionseinschränkungen. Die aktuellen Sachverständigengutachten vom 05.12.2013 werden daher in freier Beweiswürdigung der Entscheidung zu Grunde gelegt. Es wurde ein Grad der Behinderung von 50 v.H. objektiviert.

Die eingeholten Sachverständigengutachten sind somit schlüssig, nachvollziehbar und weisen keine Widersprüche auf.

IV. Rechtliche Beurteilung:römisch vier. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) ist die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei der Bundesberufungskommission für Sozialentschädigungs- und Behindertenangelegenheiten anhängigen Verfahren auf das Bundesverwaltungsgericht übergegangen. Gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) ist die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei der Bundesberufungskommission für Sozialentschädigungs- und Behindertenangelegenheiten anhängigen Verfahren auf das Bundesverwaltungsgericht übergegangen.

Gemäß § 45 Abs. 3 BBG hat in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen. Gemäß Paragraph 45, Absatz 3, BBG hat in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen.

Gegenständlich liegt somit Senatszuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu Spruchpunkt A)

Unter Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten. (§1 Abs. 2 BBG)

Unter Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten. (§1 Absatz 2, BBG)

Behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% ist auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (§ 45) ein Behindertenpaß auszustellen, wenn

Behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% ist auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Paragraph 45,) ein Behindertenpaß auszustellen, wenn

1. ihr Grad der Behinderung (ihre Minderung der Erwerbsfähigkeit) nach bundesgesetzlichen Vorschriften durch Bescheid oder Urteil festgestellt ist oder
 2. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit Geldleistungen beziehen oder
 3. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften ein Pflegegeld, eine Pflegezulage, eine Blindenzulage oder eine gleichartige Leistung erhalten oder
 4. für sie erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder sie selbst erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder
 5. sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderten-einstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, angehören.
5. sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderten-einstellungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 22 aus 1970,, angehören.

(§ 40 Abs. 1 BBG)(Paragraph 40, Absatz eins, BBG)

Die Höhe des Freibetrages bestimmt sich nach dem Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung). Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) richtet sich in Fällen,

1. in denen Leistungen wegen einer Behinderung erbracht werden, nach der hiefür maßgebenden Einschätzung,
 2. in denen keine eigenen gesetzlichen Vorschriften für die Einschätzung bestehen, nach § 7 und § 9 Abs. 1 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 bzw. nach der Einschätzungsverordnung, BGBl. II Nr. 261/2010, für die von ihr umfassten Bereiche.
2. in denen keine eigenen gesetzlichen Vorschriften für die Einschätzung bestehen, nach Paragraph 7 und Paragraph 9, Absatz eins, des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 bzw. nach der Einschätzungsverordnung, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 261 aus 2010,, für die von ihr umfassten Bereiche.

Die Tatsache der Behinderung und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) sind durch eine amtliche Bescheinigung der für diese Feststellung zuständigen Stelle nachzuweisen.

Zuständige Stelle ist:

- -Strichaufzählung
Der Landeshauptmann bei Empfängern einer Opferrente (§ 11 Abs. 2 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947). Der Landeshauptmann bei Empfängern einer Opferrente (Paragraph 11, Absatz 2, des Opferfürsorgegesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 183 aus 1947,).
- -Strichaufzählung
Die Sozialversicherungsträger bei Berufskrankheiten oder Berufsunfällen von Arbeitnehmern.
- -Strichaufzählung
In allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen; dieses hat den Grad der Behinderung durch Ausstellung eines

Behindertenpasses nach §§ 40 ff des Bundesbehindertengesetzes, im negativen Fall durch einen in Vollziehung dieser Bestimmungen ergehenden Bescheid zu bescheinigen. (§ 35 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988) In allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen; dieses hat den Grad der Behinderung durch Ausstellung eines Behindertenpasses nach Paragraphen 40, ff des Bundesbehindertengesetzes, im negativen Fall durch einen in Vollziehung dieser Bestimmungen ergehenden Bescheid zu bescheinigen. (Paragraph 35, Absatz 2, Einkommensteuergesetz 1988)

Als Nachweis für das Vorliegen der im § 40 genannten Voraussetzungen gilt der letzte rechtskräftige Bescheid eines Rehabilitationsträgers (§ 3) oder ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985. Als Nachweis für das Vorliegen der im Paragraph 40, genannten Voraussetzungen gilt der letzte rechtskräftige Bescheid eines Rehabilitationsträgers (Paragraph 3,) oder ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 104 aus 1985,.

Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat den Grad der Behinderung nach der Einschätzungsverordnung (BGBl. II Nr. 261/2010) unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen einzuschätzen, wenn Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat den Grad der Behinderung nach der Einschätzungsverordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 261 aus 2010,) unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen einzuschätzen, wenn

1. nach bundesgesetzlichen Vorschriften Leistungen wegen einer Behinderung erbracht werden und die hiefür maßgebenden Vorschriften keine Einschätzung vorsehen oder
2. zwei oder mehr Einschätzungen nach bundesgesetzlichen Vorschriften vorliegen und keine Gesamteinschätzung vorgenommen wurde oder. ein Fall des § 40 Abs. 2 vorliegt. 2. zwei oder mehr Einschätzungen nach bundesgesetzlichen Vorschriften vorliegen und keine Gesamteinschätzung vorgenommen wurde oder. ein Fall des Paragraph 40, Absatz 2, vorliegt.

(§ 41 Abs. 1 BBG)(Paragraph 41, Absatz eins, BBG)

Der Behindertenpass hat den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum, eine allfällige Versicherungsnummer, den Wohnort und einen festgestellten Grad der Behinderung oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu enthalten und ist mit einem Lichtbild auszustatten. Zusätzliche Eintragungen, die dem Nachweis von Rechten und Vergünstigungen dienen, sind auf Antrag des behinderten Menschen zulässig. Die Eintragung ist vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen vorzunehmen. (§ 42 Abs. 1 BBG) Der Behindertenpass hat den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum, eine allfällige Versicherungsnummer, den Wohnort und einen festgestellten Grad der Behinderung oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu enthalten und ist mit einem Lichtbild auszustatten. Zusätzliche Eintragungen, die dem Nachweis von Rechten und Vergünstigungen dienen, sind auf Antrag des behinderten Menschen zulässig. Die Eintragung ist vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen vorzunehmen. (Paragraph 42, Absatz eins, BBG)

Der Behindertenpass ist unbefristet auszustellen, wenn keine Änderung in den Voraussetzungen zu erwarten ist. § 42 Abs. 2 BBG) Der Behindertenpass ist unbefristet auszustellen, wenn keine Änderung in den Voraussetzungen zu erwarten ist. (Paragraph 42, Absatz 2, BBG)

Treten Änderungen ein, durch die behördliche Eintragungen im Behindertenpass berührt werden, hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen diese zu berichtigen oder erforderlichenfalls einen neuen Behindertenpass auszustellen. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist der Behindertenpass einzuziehen. (§ 43 Abs. 1 BBG) Treten Änderungen ein, durch die behördliche Eintragungen im Behindertenpass berührt werden, hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen diese zu berichtigen oder erforderlichenfalls einen neuen Behindertenpass auszustellen. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist der Behindertenpass einzuziehen. (Paragraph 43, Absatz eins, BBG)

Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme einer Zusatzeintragung oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung sind unter Anschluss der erforderlichen Nachweise bei dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen. (§ 45 Abs. 1 BBG) Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme einer Zusatzeintragung oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung sind unter Anschluss der erforderlichen Nachweise bei dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen. (Paragraph 45, Absatz eins, BBG)

Ein Bescheid ist nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag gemäß Abs. 1 nicht stattgegeben oder der Pass eingezogen wird. (§ 45 Abs. 2 BBG) Ein Bescheid ist nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag gemäß Absatz eins, nicht stattgegeben oder der Pass eingezogen wird. (Paragraph 45, Absatz 2, BBG)

Da ein Grad der Behinderung von 50 (sechzig) vH festgestellt wurde, war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruchpunkt B)

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, sondern von Tatsachenfragen. Maßgebend ist das festgestellte Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigungen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, sondern von Tatsachenfragen. Maßgebend ist das festgestellte Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigungen.

Schlagworte

Behindertenpass, Grad der Behinderung, Gutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W200.2003519.1.00

Zuletzt aktualisiert am

04.06.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at